

**Dritte Änderung der Neufassung der gemeinsamen Prüfungsordnung für die  
berufsbegleitenden Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät I –  
Bildungs- und Sozialwissenschaften, Fakultät II – Wirtschafts- und  
Rechtswissenschaften und Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften  
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**vom 15.07.2022**

Die Fakultätsräte der Fakultät I – Bildungs- und Sozialwissenschaften, Fakultät II – Wirtschafts- und Rechtswissenschaften und Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg haben die folgende dritte Änderung der Neufassung der gemeinsamen Prüfungsordnung für die berufsbegleitenden Bachelor- und Masterstudiengänge an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in der Fassung vom 06.08.2021 (Amtliche Mitteilungen 039/2021) beschlossen. Sie wurde vom Präsidium am 11.07.2022 genehmigt.

**Abschnitt I**

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Überschrift des § 7 wie folgt angepasst:  
§ 7 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen
2. Im Inhaltsverzeichnis wird ein neuer Paragraph hinzugefügt:  
§ 10 a Nachteilsausgleich, Schutzbestimmungen
3. In der Auflistung der Anlagen wird die Anlage 12 hinzugefügt:  
Anlage 12 Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (berufsbegleitend) mit dem Studienabschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“
4. In § 3, Absatz 1 werden die Fakultäten, die keinen Hochschulgrad auf Bachelorniveau vergeben, gestrichen. Der Absatz lautet vollständig:  

(1) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg durch die Fakultät Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften (FK II) den Hochschulgrad Bachelor of Arts (B.A.). Näheres regeln die studiengangsspezifischen Anlagen. Die Bachelorurkunde wird mit dem Datum des Zeugnisses ausgestellt. Auf Antrag wird die Urkunde auch in englischer Sprache ausgestellt.
5. In § 5, Absatz 1 werden die Aufgaben des Prüfungsausschusses sprachlich angepasst; die Regelungen zur Wahl der Prüfungsausschussmitglieder werden in einen eigenen Absatz ausgegliedert. Der Absatz lautet vollständig:  

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuss für die berufsbegleitenden Bachelor- und Masterstudiengänge nach dieser Prüfungsordnung gebildet. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit sich aus dieser Prüfungsordnung nicht etwas anderes ergibt, und sorgt insbesondere dafür, dass Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss wird vom Center für lebenslanges Lernen bei der Erfüllung seiner Aufgaben administrativ unterstützt; das Center für lebenslanges Lernen führt insbesondere die Prüfungsakten.
6. Der § 5, Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:  

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertretungen werden auf Besetzungsvorschlag des Centers für lebenslanges Lernen von den Fakultätsräten der beteiligten Fakultäten Fakultät I – Bildungs- und Sozialwissenschaften, Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften sowie Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften jeweils durch Fakultätsratsbeschluss gemeinsam bestellt. Der Besetzungsvorschlag wird vom Center für lebenslanges Lernen in Abstimmung mit den beteiligten Fakultäten vorgelegt.

7. Die Regelungen aus § 5, Absatz 2 zur Zusammensetzung des Prüfungsausschusses werden in § 5, Absatz 3 neu gefasst und ergänzt. Der Absatz lautet vollständig:

(3) Der gemeinsame Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus:

- sechs Mitgliedern der Hochschullehrergruppe,
- zwei Mitgliedern der Mitarbeitergruppe,
- zwei Studierenden

sowie einer Stellvertretung je Statusgruppe. Es sollen Lehrende und Studierende derjenigen berufsbegleitenden Studiengänge der Fakultäten I, II und V vertreten sein, für die dieser gemeinsame Prüfungsausschuss zuständig ist.

Durch Beschluss der drei Fakultätsräte können weitere Mitglieder der Mitarbeitergruppe und Studierende der beteiligten berufsbegleitenden Studiengänge sowie Mitglieder aus dem Center für lebenslanges Lernen als beratende Mitglieder bestellt werden.

An den Sitzungen des Prüfungsausschusses soll eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Akademischen Prüfungsamtes mit beratender Stimme teilnehmen.

Zu fachlichen Fragen kann eine Fachvertretung aus jedem betroffenen Fach beratend hinzugezogen werden. Die Fachvertretung ist eine vom Prüfungsausschuss zu bestimmende Person, die dem jeweiligen Fach angehört, fachlich geeignet ist und mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation (§ 15 Abs. 4 Hochschulrahmengesetz) verfügt. In Widerspruchsverfahren nach § 18 ist die Beiziehung einer Fachvertretung verpflichtend, sofern nicht bereits ein stimmberechtigtes Mitglied des Prüfungsausschusses über die jeweilige Qualifikation einer Fachvertretung verfügt.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall oder für die Dauer seiner Amtszeit

- in Anerkennungs- und Anrechnungsfragen i. S. d. § 7 und
- für die Ausgabe von Themen für die Abschlussarbeit i. S. d. § 21

die Entscheidungsbefugnis auf eine Fachvertretung aus dem Fach, in dem die Anerkennung oder Anrechnung inhaltlich entschieden werden bzw. das Thema der Abschlussarbeit ausgegeben werden soll, widerruflich übertragen.

8. Die Regelungen in § 5, Absatz 6 werden im neuen § 5, Absatz 4 sprachlich angepasst und um den Beginn der Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses ergänzt. Der Absatz lautet vollständig:

(4) Die Amtszeit der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters ein Jahr. Die Amtszeit beginnt jeweils zum 1. April eines Jahres.

9. Die Regelungen in § 5, Absatz 3 werden in § 5, Absatz 5 wie folgt sprachlich angepasst:

(5) Der Prüfungsausschuss bestimmt aus dem Kreis der ihm angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und aus der Hochschullehrergruppe oder der Mitarbeitergruppe die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

10. Der § 5, Absatz 4 wird gestrichen; die Regelungen sind – in angepasster Form – in andere Absätze verschoben worden.

11. Der § 5, Absatz 5 wird gestrichen; die Regelungen sind – in angepasster Form – in andere Absätze verschoben worden.

12. Der § 5, Absatz 6 wird gestrichen; die Regelungen sind – in angepasster Form – in andere Absätze verschoben worden.

13. Der § 5, Absatz 7 wird gestrichen; die Regelungen sind – in angepasster Form – in andere Absätze verschoben worden.

14. Die Regelungen in § 5, Absatz 8, Satz 2ff. werden gestrichen (die Regelungen sind – in angepasster Form – in andere Absätze verschoben worden); § 5, Absatz 8, Satz 1 wird in § 5, Absatz 6 wie folgt neu gefasst:

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen.

15. Als § 5, Absatz 7 wird aufgenommen:

(7) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

16. Als § 5, Absatz 8 wird aufgenommen:

(8) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder der Studierendengruppe haben bei Entscheidungen, denen die Bewertung oder Anerkennung von Prüfungsleistungen oder die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen zugrunde liegt, nur beratende Stimme. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende anwesend ist. Mindestens zwei der anwesenden Mitglieder müssen Mitglied der Hochschullehrergruppe sein.

17. Der § 5, Absatz 9 wird sprachlich wie folgt angepasst:

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

18. Die Nummerierung von § 5, Absatz 8 wird korrigiert in § 5, Absatz 10 und die Regelung wird sprachlich wie folgt angepasst:

(10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

19. Der § 5, Absatz 9 wird ersatzlos gestrichen.

20. Der § 5, Absatz 10 wird ersatzlos gestrichen.

21. Die Überschrift von § 7 wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

22. Der § 7 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen oder die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. Der Antrag ist beim Prüfungswesen des Centers für lebenslanges Lernen zu stellen. § 5 Abs. 3 Satz 6 bleibt unberührt.

(2) Prüfungsleistungen in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum werden ohne besondere Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(3) Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf den Anerkennungszweck vorzunehmen. Die Anerkennung beinhaltet die Prüfung des Niveaus, des Umfangs, der Qualität, des Profils und der Lernergebnisse. Sofern ein wesentlicher Unterschied vorliegt, ist dieser von der Universität zu belegen.

(4) Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die außerhalb von Hochschulstudiengängen erworben worden sind, können angerechnet werden, sofern sie hinreichend nachgewiesen werden und nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind zu den Kompetenzzielen der Studienmodule, auf die sie angerechnet werden sollen. Auf der Grundlage von qualitätsgesicherten Äquivalenzgutachten ist auch eine pauschale Anrechnung von Fort- und Weiterbildungsabschlüssen möglich. Es können bis zu 50 Prozent der zu erwerbenden Kreditpunkte angerechnet werden.

Kann die Gleichwertigkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und/oder Kompetenzen mit den einschlägigen Kompetenzzielen auf Grundlage der eingereichten Nachweise nicht hinreichend festgestellt werden, kann zur Entscheidungsfindung des Prüfungsausschusses eine Überprüfung der anzurechnenden Kenntnisse, Fähigkeiten und/oder Kompetenzen in einem angemessenen Rahmen mit einer Dauer von i. d. R. 15-20 Min. unter Bezugnahme auf die eingereichten Unterlagen durch eine Modulverantwortliche oder einen Modulverantwortlichen erfolgen. Die Überprüfung kann sich auf mehrere Module beziehen, wenn die Anrechnung mehrerer, inhaltlich verwandter Module beantragt wurde.

(5) Für anerkannte bzw. angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. Noten aus einem nicht vergleichbaren Notensystem werden nach der bayerischen Formel umgerechnet. Sofern eine Umrechnung nicht möglich ist, wird die Prüfungsleistung abweichend von § 12 mit „bestanden“ anerkannt bzw. angerechnet. Anerkannte bzw. angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Auskunft der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse – anbin) eingeholt werden. Abweichende Bestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten bleiben unberührt.

23. In § 10 wird Absatz 2 gestrichen (die Regelungen werden – in angepasster Form – in einen eigenen Paragraphen verschoben).

24. In § 10 wird Absatz 3 zu Absatz 2 und wie folgt aktualisiert:

(2) Bei der Abgabe der schriftlichen Prüfungsleistungen hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst bzw. gestaltet und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit und Veröffentlichungen, wie sie in der Ordnung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg festgelegt sind, befolgt hat.

25. Es wird § 10 a Nachteilsausgleich, Schutzbestimmungen mit den folgenden Absätzen neu eingefügt:

(1) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Art, Form oder Zeit abzulegen, hat der Prüfungsausschuss auf Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen zu gewähren. Als Maßnahmen kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Bearbeitungszeit, das Erbringen der Prüfungsleistung in einer anderen gleichwertigen Form sowie die Gewährung technischer Hilfsmittel in Betracht.

(2) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen der Pflege naher Angehöriger oder der Betreuung eines eigenen Kindes nicht in der Lage ist, Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Art, Form oder Zeit abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen gewähren. Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes bleiben unberührt.

(3) Zur Glaubhaftmachung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

26. In § 12, Absatz 4 wird die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung wie folgt neu gefasst:

(4) Die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung errechnet sich als durch die Kreditpunkte gewichtetes arithmetisches Mittel der Bereichsnote für den Pflicht- bzw. Kernbereich, der Bereichsnote für den Wahlpflicht- bzw. Profildbereich/der Bereichsnote für die Orientierungsbereiche und der Note für das Abschlussmodul. Die Bereichsnote errechnen sich als durch die Kreditpunkte gewichtetes arithmetisches Mittel der einzelnen Module des jeweiligen Bereichs mit benoteten Prüfungen.

27. Die Regelungen in § 15, Absatz 1 werden der aktuellen Verfahrensweise angepasst. Der Absatz lautet vollständig:

(1) Über die bestandene Bachelor- bzw. Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlagen 2 und 4). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfung bestanden wurde. Auf Antrag wird ein Zeugnis in englischer Sprache beigelegt. Zusätzlich wird ein Diploma Supplement bereitgestellt.

28. Die Regelungen in § 15, Absatz 3 werden konkretisiert. Der Absatz lautet vollständig:

(3) Beim Verlassen der Universität oder beim Wechsel des Studienganges wird eine Bescheinigung bereitgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen sowie die zugeordneten Kreditpunkte enthält. Im Fall von Abs. 2 wird eine Bescheinigung ausgestellt, die ausweist, dass die Bachelor- bzw. Masterprüfung in diesem Studiengang endgültig nicht bestanden ist.

29. Die Regelungen in § 18, Absatz 1 werden angepasst und sprachlich geschärft. Der Absatz lautet vollständig:

(1) Gegen eine Entscheidung, der die Bewertung einer Prüfungsleistung zugrunde liegt (Bewertungsentscheidung), kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der entsprechenden Prüfungsentscheidung Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

30. Die Regelungen in § 18, Absatz 2 werden um die Regelungen in § 18, Absatz 3 – in angepasster Form – ergänzt. Der Absatz lautet vollständig:

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Vor der Entscheidung leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der oder dem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Bewertungsentscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

31. In § 18 wird Absatz 3 gestrichen; die Regelungen sind in Absatz 2 verschoben worden.

32. In § 18 wird als Absatz 3 aufgenommen:

(3) Der Prüfungsausschuss kann für die Überprüfung gemäß Absatz 2 Satz 4 eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. Die Gutachterin oder der Gutachter muss mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

33. In § 18 wird als Absatz 4 aufgenommen:

(4) Der Prüfungsausschuss bestimmt für eine Neubewertung der Prüfungsleistung eine weitere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste, nach § 6 prüfungsberechtigte Person, wenn

- der zuständige Prüfungsausschuss
  - einen Verstoß nach Abs. 2 Satz 4 feststellt
  - und
  - dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft
  - und
  - die oder der Prüfende ihre oder seine Bewertungsentscheidung nicht entsprechend ändert.

Soweit die Prüfungsform eine Neubewertung nicht zulässt, wird die Prüfung wiederholt.

34. In § 18 wird Absatz 4 neu als Absatz 5 nummeriert und gekürzt. Der Absatz lautet vollständig:

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

35. In § 19 wird die Absatznummer gestrichen.

36. In § 21, Absatz 3 wird Satz 2 neu gefasst. Der Absatz lautet vollständig:

(3) Das Thema wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt und dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die Erst- und Zweitgutachterinnen oder die Erst- und Zweitgutachter bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der Studierende von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter betreut.

37. Die Regelungen in § 21, Absatz 4 werden wie folgt ergänzt:

(4) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist in deutscher Sprache zu verfassen. Auf Antrag der oder des Studierenden und mit Einverständnis der Erstgutachterin oder des Erstgutachters und der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters kann die Bachelor- bzw. Masterarbeit in englischer Sprache oder einer anderen Fremdsprache abgefasst werden.

38. Der § 21, Absatz 5 wird aktualisiert und lautet vollständig:

(6) Bei der Abgabe der Bachelor- bzw. Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit und Veröffentlichungen, wie sie in der Ordnung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg festgelegt sind, befolgt hat.

39. In Anlage 5, Punkt 4, Absatz 2 werden die Einheiten des Professionalisierungsmoduls wie folgt neu sortiert.

Modultitel	Modulart	KP	Empfehlung für die Teilnahme
[...]	[...]	[...]	[...]
cba285 / cba290 Professionalisierungsmodul(e)	Wahlpflicht	8	
– Kommunikation – kompetent, klar und respektvoll	Wahlpflicht	2	Keine
– Konfliktmanagement	Wahlpflicht	2	Keine
– Moderation – ergebnisorientiert und effektiv	Wahlpflicht	2	Keine
– Präsentation – wirkungsvoll und überzeugend	Wahlpflicht	2	Keine
– Verhandeln – erfolgreich und souverän	Wahlpflicht	2	Keine
– Entscheidungen richtig treffen	Wahlpflicht	2	Keine
– Krisenmanagement – Prävention, Intervention und Kommunikation	Wahlpflicht	2	Keine

– Leadership 2.0	Wahlpflicht	2	Keine
– Coachingelemente im betrieblichen Alltag	Wahlpflicht	2	Keine
– Führung übernehmen – die neue Rolle als Führungskraft meistern	Wahlpflicht	2	Keine
– Karriereplanung	Wahlpflicht	2	Keine
– Self Leadership – die Kunst, sich selbst zu führen	Wahlpflicht	2	Keine
– Mathematik für Studierende der Wirtschaftswissenschaften	Wahlpflicht	2	Keine
– Juristische Grundlagen für Wirtschaftswissenschaftler*innen	Wahlpflicht	2	Keine
– Kompetenzerfassung mit dem E-Portfolio	Wahlpflicht	2	Keine
– Übung: Mikroökonomik	Wahlpflicht	2	Gleichzeitige Belegung des Moduls „Mikroökonomik“
– Übung: Makroökonomik	Wahlpflicht	2	Gleichzeitige Belegung des Moduls „Makroökonomik“
– Übung: Bilanzierung	Wahlpflicht	2	Gleichzeitige Belegung des Moduls „Bilanzierung“
– Übung: Qualitative und quantitative Forschungsmethoden	Wahlpflicht	2	Gleichzeitige Belegung des Teils „Qualitative und quantitative Forschungsmethoden“ im Modul „Empirische Forschung und statistische Analyse“
– Übung: Arbeitsrecht	Wahlpflicht	2	Gleichzeitige Belegung des Moduls „Arbeitsrecht“
– Ausgewählte Aspekte zur Professionalisierung	Wahlpflicht	2	Keine

40. In Anlage 5 wird Punkt 5 ersatzlos gestrichen.
41. In Anlage 5 wird die Nummerierung von Punkt 6 auf Punkt 5 geändert.
42. In Anlage 5 wird die Nummerierung von Punkt 7 auf Punkt 6 geändert.
43. In Anlage 5 wird die Nummerierung von Punkt 8 auf Punkt 7 geändert, Absatz 2 ersatzlos gestrichen und die Absatznummer 1 entfernt.
44. In Anlage 6, Punkt 4, Absatz 2 werden die Einheiten des Professionalisierungsmoduls wie folgt neu sortiert.

<b>Modultitel</b>	<b>Modulart</b>	<b>KP</b>	<b>Empfehlung für die Teilnahme</b>
[...]	[...]	[...]	[...]
cba490 / cba495 Professionalisierungsmodul(e)	Wahlpflicht	8	keine
– Kommunikation – kompetent, klar und respektvoll	Wahlpflicht	2	Keine
– Konfliktmanagement	Wahlpflicht	2	Keine
– Moderation – ergebnisorientiert und effektiv	Wahlpflicht	2	Keine
– Präsentation – wirkungsvoll und überzeugend	Wahlpflicht	2	Keine
– Verhandeln – erfolgreich und souverän	Wahlpflicht	2	Keine
– Entscheidungen richtig treffen	Wahlpflicht	2	Keine
– Krisenmanagement – Prävention, Intervention und Kommunikation	Wahlpflicht	2	Keine
– Leadership 2.0	Wahlpflicht	2	Keine
– Coachingelemente im betrieblichen Alltag	Wahlpflicht	2	Keine
– Führung übernehmen – die neue Rolle als Führungskraft meistern	Wahlpflicht	2	Keine
– Karriereplanung	Wahlpflicht	2	Keine
– Self Leadership – die Kunst, sich selbst zu führen	Wahlpflicht	2	Keine
– Mathematik für Studierende der Wirtschaftswissenschaften	Wahlpflicht	2	Keine
– Übung: Mikroökonomik	Wahlpflicht	2	Gleichzeitige Belegung des Moduls „Mikroökonomik“
– Übung: Makroökonomik	Wahlpflicht	2	Gleichzeitige Belegung des Moduls „Makroökonomik“
– Übung: Bilanzierung	Wahlpflicht	2	Gleichzeitige Belegung des Moduls „Bilanzierung“
– Übung: Qualitative und quantitative Forschungsmethoden	Wahlpflicht	2	Gleichzeitige Belegung des Teils „Qualitative und quantitative Forschungsmethoden“ im Modul „Empirische Forschung und statistische Analyse“
– Ausgewählte Aspekte zur Professionalisierung	Wahlpflicht	2	Keine

45. In Anlage 6 wird Punkt 5 ersatzlos gestrichen.

46. In Anlage 6 wird die Nummerierung von Punkt 6 auf Punkt 5 geändert.

47. In Anlage 6 wird die Nummerierung von Punkt 7 auf Punkt 6 geändert.

48. In Anlage 6 wird die Nummerierung von Punkt 8 auf Punkt 7 geändert, Absatz 2 ersatzlos gestrichen und die Absatznummer 1 entfernt.

49. In Anlage 7, Punkt 4, Absatz 2 wird das Modul cma355 „Besteuerung der digitalen Wirtschaft“ gestrichen und das Modul cma370 „Recht der neuen Technologien“ hinzugefügt. Es ergibt sich folgende tabellarische Übersicht der Wahlpflichtmodule:

<b>Modultitel</b>	<b>Modulart</b>	<b>KP</b>
cma350 Datenschutzrecht	Wahlpflicht	10
cma360 eGovernment und Vergaberecht	Wahlpflicht	10
cma365 Computer-Strafrecht	Wahlpflicht	10
cma370 Recht der neuen Technologien	Wahlpflicht	10

50. In Anlage 7 wird Punkt 5 ersatzlos gestrichen.
51. In Anlage 7 wird die Nummerierung von Punkt 6 auf Punkt 5 geändert.
52. In Anlage 7 wird die Nummerierung von Punkt 7 auf Punkt 6 geändert.
53. In Anlage 7 wird die Nummerierung von Punkt 8 auf Punkt 7 geändert, Absatz 2 ersatzlos gestrichen und die Absatznummer 1 entfernt.
54. In Anlage 8, Punkt 4, Absatz 2 werden die Profilmodule bbm500 und bbm510 umbenannt und die Einheiten des Professionalisierungsmoduls neu sortiert. Es ergibt sich folgende tabellarische Übersicht der Module im Profildbereich:

<b>Modultitel</b>	<b>Modulart</b>	<b>KP</b>	<b>Empfehlung für die Teilnahme</b>
bbm500 Grundlagen Innovationsmanagement und Entrepreneurship	Pflicht	10	keine
bbm505 Methodisches Erfinden und Produktentwicklung	Wahlpflicht	10	keine
bbm510 Innovationskooperationen und nachhaltige Markttransformation	Wahlpflicht	10	keine
bbm515 Innovationsfolgen und Nachhaltigkeit	Wahlpflicht	10	keine
bbm520 Gründungsökonomie/Entrepreneurial Ecosystems	Wahlpflicht	10	keine
bbm525 Rechtlicher Schutz für Innovationen	Wahlpflicht	10	keine
bbm150 Forschungsmethoden	Wahlpflicht	10	keine
bbm195 Ausgewählte Aspekte des Innovationsmanagements und Entrepreneurship	Wahlpflicht	10	keine
bbm000 Professionalisierungsmodul	Wahlpflicht	10	keine
– Kommunikation – kompetent, klar und respektvoll	Wahlpflicht	2	Keine
– Konfliktmanagement	Wahlpflicht	2	Keine
– Moderation – ergebnisorientiert und effektiv	Wahlpflicht	2	Keine
– Präsentation – wirkungsvoll und überzeugend	Wahlpflicht	2	Keine
– Verhandeln – erfolgreich und souverän	Wahlpflicht	2	Keine
– Entscheidungen richtig treffen	Wahlpflicht	2	Keine
– Krisenmanagement – Prävention, Intervention und Kommunikation	Wahlpflicht	2	Keine
– Leadership 2.0	Wahlpflicht	2	Keine

<b>Modultitel</b>	<b>Modulart</b>	<b>KP</b>	<b>Empfehlung für die Teilnahme</b>
– Coachingelemente im betrieblichen Alltag	Wahlpflicht	2	Keine
– Führung übernehmen – die neue Rolle als Führungskraft meistern	Wahlpflicht	2	Keine
– Karriereplanung	Wahlpflicht	2	Keine
– Self Leadership – die Kunst, sich selbst zu führen	Wahlpflicht	2	Keine
– Ausgewählte Aspekte zur Professionalisierung	Wahlpflicht	2	Keine

55. In Anlage 8 wird Punkt 5 ersatzlos gestrichen.
56. In Anlage 8 wird die Nummerierung von Punkt 6 auf Punkt 5 geändert.
57. In Anlage 8 wird die Nummerierung von Punkt 7 auf Punkt 6 geändert.
58. In Anlage 8 wird die Nummerierung von Punkt 8 auf Punkt 7 geändert und die Verweise werden folgendermaßen angepasst:

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 90 Kreditpunkte erworben wurden, also alle vorgeschriebenen Module (Punkt 4) bzw. die einzelnen Modulprüfungen (Punkt 5) sowie die Masterarbeit (Punkt 6) mit bestanden bzw. mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

59. In Anlage 9, Punkt 4, Absatz 2 werden die Einheiten des Professionalisierungsmoduls im Profil „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“ und im Profil „Bildungsmanagement und -technologien“ wie folgt neu sortiert.

<b>Modultitel</b>	<b>Modulart</b>	<b>KP</b>	<b>Empfehlung für die Teilnahme</b>
[...]	[...]	[...]	[...]
bbm000 Professionalisierungsmodul	Wahlpflicht	10	keine
– Kommunikation – kompetent, klar und respektvoll	Wahlpflicht	2	Keine
– Konfliktmanagement	Wahlpflicht	2	Keine
– Moderation – ergebnisorientiert und effektiv	Wahlpflicht	2	Keine
– Präsentation – wirkungsvoll und überzeugend	Wahlpflicht	2	Keine
– Verhandeln – erfolgreich und souverän	Wahlpflicht	2	Keine
– Entscheidungen richtig treffen	Wahlpflicht	2	Keine
– Krisenmanagement – Prävention, Intervention und Kommunikation	Wahlpflicht	2	Keine
– Leadership 2.0	Wahlpflicht	2	Keine
– Coachingelemente im betrieblichen Alltag	Wahlpflicht	2	Keine
– Führung übernehmen – die neue Rolle als Führungskraft meistern	Wahlpflicht	2	Keine
– Karriereplanung	Wahlpflicht	2	Keine
– Self Leadership – die Kunst, sich selbst zu führen	Wahlpflicht	2	Keine
– Ausgewählte Aspekte zur Professionalisierung	Wahlpflicht	2	Keine

60. In Anlage 9 wird Punkt 5 ersatzlos gestrichen.
61. In Anlage 9 wird die Nummerierung von Punkt 6 auf Punkt 5 geändert.
62. In Anlage 9 wird die Nummerierung von Punkt 7 auf Punkt 6 geändert.
63. In Anlage 9 wird die Nummerierung von Punkt 8 auf Punkt 7 geändert und die Verweise werden folgendermaßen angepasst:

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 90 Kreditpunkte erworben wurden, also alle vorgeschriebenen Module (Punkt 4) bzw. die einzelnen Modulprüfungen (Punkt 5) sowie die Masterarbeit (Punkt 6) mit bestanden bzw. mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

64. In Anlage 10, Punkt 4, Absatz 2 wird das Modul rmf210 „Spezielle Themen des Risikomanagements – Extremwert- und Operationelle Risiken“ umbenannt in „Extremwert- und Operationelle Risiken“.
65. In Anlage 10 wird Punkt 5 ersatzlos gestrichen.
66. In Anlage 10 wird die Nummerierung von Punkt 6 auf Punkt 5 geändert.
67. In Anlage 10 wird die Nummerierung von Punkt 7 auf Punkt 6 geändert.
68. In Anlage 10 wird die Nummerierung von Punkt 8 auf Punkt 7 geändert.
69. In Anlage 11 wird Punkt 5 ersatzlos gestrichen.
70. In Anlage 11 wird die Nummerierung von Punkt 6 auf Punkt 5 geändert.
71. In Anlage 11 wird die Nummerierung von Punkt 7 auf Punkt 6 geändert.
72. In Anlage 11 wird die Nummerierung von Punkt 8 auf Punkt 7 geändert.
73. Anlage 12 wird neu eingefügt. Diese lautet komplett:

#### **Anlage 12**

#### **Studiengangsspezifische Anlage zum Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (berufsbegleitend) mit dem Studienabschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“**

##### **1. Hochschulgrad**

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg durch die Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften den Hochschulgrad „Bachelor of Arts (B.A.)“.

##### **2. Ziele des Studiums**

(1) Der Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (berufsbegleitend) (B.A.) vermittelt wissenschaftlich fundierte, analytische Fähigkeiten und vertiefte branchenunabhängige Kenntnisse in der Betriebswirtschaftslehre. Das Studium ist durch ein praxisbezogenes und internetgestütztes Lerndesign auf berufstätige Studierende zugeschnitten.

(2) Die Ziele des Studiums sind

- die fachwissenschaftliche Wissensvermittlung relevanter Themen, Theorien, Modelle, Methoden und Konzepte der Betriebswirtschaft und angrenzender Fachgebiete für unterschiedliche Anwendungsfelder, wie zum Beispiel Unternehmensführung, Marketing, Vertrieb, Personalwesen, Produktion, Finanzierung.
- die Vermittlung und Entwicklung von fachlichen und überfachlichen Kompetenzen, die zu einem selbstständigen Arbeiten als Betriebswirtschaftlerin bzw. Betriebswirtschaftler befähigen und die Grundlage für die individuelle (Weiter-)Entwicklung der beruflichen Handlungskompetenz bilden.
- die Vermittlung von wissenschaftlichem Know-how, das im betrieblichen Kontext der Durchdringung komplexer ökonomischer Sachverhalte dient und zu einer erfolgreichen Berufsausübung beiträgt.
- das kompetenzorientierte und erfahrungsbasierte Erlernen transferfähiger Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse und deren reflektierter Einsatz in der betriebswirtschaftlichen Praxis zur Bewältigung herausfordernder Arbeitsaufgaben und der zielgerichteten Lösung anspruchsvoller Problemstellungen.
- die Entwicklung einer professionellen Rolle und beruflichen Haltung/Identität.
- die fachspezifische Kompetenzorientierung, die zum einen mithilfe der Verknüpfung von Theorie und Praxis unter Einbeziehung betrieblicher Themen aufgrund der Erfahrungen der Studierenden (inhaltliche Integration der Berufserfahrung) und zum anderen durch

ausformulierte, reale Fallbeispiele oder konkreter Beschäftigung mit einem Handlungsfeld der Praxis erreicht wird.

(3) Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre

- können ihr Grundlagenwissen der Betriebswirtschaftslehre und speziell des Managements im beruflichen Alltag situationsadäquat anwenden,
- sind mit dem Aufbau, der Methodik und den Modellen der Volkswirtschaftslehre vertraut und können das einzelbetriebliche Geschehen in einen gesamtwirtschaftlichen Zusammenhang stellen und Marktmechanismen/-strukturen erläutern,
- sind in der Lage, Instrumente der Unternehmenssteuerung und -finanzierung für den nachhaltigen Erfolg einer Organisation kritisch zu bewerten und einzusetzen,
- beherrschen die Grundlagen des Marketings im Sinne einer marktorientierten Unternehmensführung,
- können die zentralen personalwirtschaftlichen Handlungsfelder erläutern und die Organisationsgestaltung sowie -veränderung zielgerichtet vorantreiben,
- besitzen allgemeine Rechtskenntnisse und grundlegende Kenntnisse des Bürgerlichen Rechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts; sie sind mit wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen des Wirtschaftens vertraut,
- beherrschen die Ausgestaltung und konkrete Anwendung von Analyse-, Planungs-, Entscheidungs-, Forschungs- und Projektmanagementmethoden in der betrieblichen Praxis.
- können digitale Transformationsprozesse in Unternehmen steuern.

(4) Die erreichten Studienziele befähigen die Absolventinnen und Absolventen zur bewussten Weiterentwicklung ihrer Rolle in der Organisation bis hin zur Übernahme von Führungspositionen (z.B. Projektleitung, Abteilungs- oder Bereichsleitung). Sie erwerben Kompetenzen, um Unternehmensprozesse analysieren und nachhaltig gestalten zu können sowie geschäftliche Entscheidungen zu treffen.

**3. Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester bzw. viereinhalb Studienjahre.

(2) Das Studium hat einen Umfang von 180 Kreditpunkten.

(3) Das Studium gliedert sich in einen Pflicht- und einen Wahlpflichtbereich sowie ein verpflichtendes Abschlussmodul gemäß nachfolgender curricularer Auflistung.

**4. Curriculare Ordnung**

(1) Das Studium umfasst zehn Pflichtmodule im Umfang von 105 Kreditpunkten.

Modultitel	Modulart	KP	Empfehlung für die Teilnahme
cba535 Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	Pflicht	10	Keine
cba540 Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	Pflicht	10	Keine
cba545 Accounting und Controlling	Pflicht	10	Keine
cba550 Marketing	Pflicht	10	Keine
cba555 Finanzmanagement	Pflicht	10	Keine
cba560 Organisation und Personal	Pflicht	10	Keine
cba565 Wirtschaftsprivatrecht	Pflicht	10	Keine
cba570 Statistik und empirische Forschungsmethoden	Pflicht	10	Keine

cba575 Wissenschaftliches Arbeiten	Pflicht	10	Keine Erfolgreicher Abschluss eines Profils im Wahlpflichtbereich
cba580 Projektmanagement in der Praxis	Pflicht	15	
– Grundlagen des Projektmanagements		5	
– Praxisprojekt		10	

(2) Der Wahlpflichtbereich ermöglicht mit seinen Profilen eine inhaltliche Schwerpunktsetzung der Studierenden. Das Studium umfasst Wahlpflichtmodule im Umfang von 60 Kreditpunkten. Jedes Profil hat einen Umfang von 30 Kreditpunkten. Es sind insgesamt zwei Profile zu absolvieren.

Modultitel	Modulart	KP	Empfehlung für die Teilnahme
<b>Profil Innovation und Nachhaltigkeit (30 KP)</b>			
cba655 Innovationsmanagement	Wahlpflicht	10	Keine
cba660 Entrepreneurship	Wahlpflicht	10	Keine
cba665 Nachhaltigkeitsmanagement	Wahlpflicht	10	Keine
<b>Profil Personal und Leadership (30 KP)</b>			
cba705 Führung und Kommunikation	Wahlpflicht	10	Keine
cba710 Recruiting und Employer Branding	Wahlpflicht	10	Keine
cba715 Personalentwicklung und Talentmanagement	Wahlpflicht	10	Keine
<b>Profil Digital Business Management (30 KP)</b>			
cba755 Digitalisierung im Unternehmen	Wahlpflicht	10	Keine
cba760 Intelligentes Datenmanagement	Wahlpflicht	10	Keine
cba765 Digitale Geschäftsmodelle	Wahlpflicht	10	Keine
<b>Profil Marketing (30 KP)</b>			
cba805 Dienstleistungsmarketing	Wahlpflicht	10	Keine
cba810 Strategisches Marketing	Wahlpflicht	10	Keine
cba815 Online-Marketing	Wahlpflicht	10	Keine
<b>Profil Sport und Wirtschaft (30 KP)</b>			
cba855 Sportmanagement	Wahlpflicht	10	Keine
cba860 Sportmarketing und -sponsoring	Wahlpflicht	10	Keine
cba865 Nationales und internationales Sport- und Verbandsrecht	Wahlpflicht	10	Keine

(3) Im Wahlpflichtbereich nach Absatz 2 kann in einem Profil ein Modul entweder durch a) das Modul cba650 Ausgewählte Aspekte der Betriebswirtschaftslehre oder b) das Modul bbm000 Professionalisierungsmodul ersetzt werden. Das Professionalisierungsmodul zu 10 Kreditpunkten setzt sich aus fünf erfolgreich absolvierten Professionalisierungseinheiten zu je 2 Kreditpunkten zusammen. Das Professionalisierungsmodul ist bzw. die Professionalisierungseinheiten sind unbenotet.

Modultitel	Modulart	KP	Empfehlung für die Teilnahme
cba650 Ausgewählte Aspekte der Betriebswirtschaftslehre	Wahlpflicht	10	Keine
bbm000 Professionalisierungsmodul	Wahlpflicht	10	Keine
– Kommunikation – kompetent, klar und respektvoll	Wahlpflicht	2	Keine
– Konfliktmanagement	Wahlpflicht	2	Keine
– Moderation – ergebnisorientiert und effektiv	Wahlpflicht	2	Keine
– Präsentation – wirkungsvoll und überzeugend	Wahlpflicht	2	Keine
– Verhandeln – erfolgreich und souverän	Wahlpflicht	2	Keine
– Entscheidungen richtig treffen	Wahlpflicht	2	Keine
– Krisenmanagement – Prävention, Intervention und Kommunikation	Wahlpflicht	2	Keine
– Leadership 2.0	Wahlpflicht	2	Keine
– Coachingelemente im betrieblichen Alltag	Wahlpflicht	2	Keine
– Führung übernehmen – die neue Rolle als Führungskraft meistern	Wahlpflicht	2	Keine
– Karriereplanung	Wahlpflicht	2	Keine
– Self Leadership – die Kunst, sich selbst zu führen	Wahlpflicht	2	Keine
– Ausgewählte Aspekte zur Professionalisierung	Wahlpflicht	2	Keine

(4) Bei einer Anerkennung von Prüfungsleistungen oder Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen nach § 7 ist eine Abweichung von der im Absatz 2 genannten Profilanzahl möglich. Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums müssen die Studierenden mindestens ein Profil erfolgreich absolvieren.

(5) Das Abschlussmodul umfasst 15 Kreditpunkte und setzt sich zusammen aus der Bachelorarbeit und einem begleitendem Online-Kolloquium.

Modultitel	Modulart	KP	Voraussetzung
bam Abschlussmodul	Pflicht	15	
– Online-Kolloquium			
– Bachelorarbeit		12	Nachweis von mind. 120 KP

### 5. Arten der Modulprüfung

(1) Die Prüfungen finden modulbezogen und studienbegleitend statt.

(2) In jedem belegten Modul bearbeiten die Studierenden in der Regel 3 bis 5 Lernaktivitäten (Absatz 3) als unbenotete Prüfungsleistung und erbringen eine benotete studienbegleitende praxisorientierte Prüfungsleistung (Absatz 4). Eine Ausnahme bildet das Wahlpflichtmodul bbm000 Professionalisierungsmodul (Absatz 9).

(3) Im Rahmen der Bearbeitung von Lernaktivitäten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Inhalte der Lernmaterialien erarbeitet haben und diese zur Lösung vorgegebener Aufgaben anwenden bzw. auf Grundlage dessen ein Problem erkennen, wissenschaftlich einordnen sowie Beziehungen zur Praxis herstellen können. Durch unterschiedliche Arbeits- und Lerntechniken eignen sich die Studierenden die Inhalte des Moduls an und vertiefen diese.

Die einzelnen Lernaktivitäten und jeweiligen Bearbeitungsfristen werden von der Prüferin bzw. dem Prüfer spätestens zu Beginn des jeweiligen Moduls bekannt gegeben. Die Lernaktivitäten werden nicht benotet und müssen für den erfolgreichen Abschluss des Moduls selbstständig innerhalb der festgelegten Fristen bearbeitet und bestanden werden.

Folgende Lernaktivitäten sind in der Regel vorgesehen:

<b>Lernaktivität</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Umfang bzw. Dauer pro Person</b>	<b>Bearbeitungsform</b>
Einzelaufgabe	Bearbeitung einer Aufgabenstellung, die sich anhand der Lernmaterialien des Moduls lösen lässt und zum Praxistransfer und kritischem Hinterfragen der Modul Inhalte auffordert	ca. 0,5 bis 1 DIN A4 Seiten	Einzelleistung
Essay	Kurzer und selbständig verfasster wissenschaftlicher Aufsatz zu einem Teilthema des Moduls	ca. 1-2 DIN A4 Seiten	Einzelleistung
Fallstudie	Bearbeitung eines (vorgegebenen) Praxisfalls mit wissenschaftlichen Methoden	ca. 1-2 DIN A4 Seiten	Einzel- oder Gruppenleistung
Experteninterview	Interview mit dem Ziel, Einblicke in die betriebliche Praxis zu erhalten inkl. der Verschriftlichung der Ergebnisse	ca. 1-2 DIN A4 Seiten	Einzelleistung
Lernjournal	Selbstständige Dokumentation des eigenen Lernfortschritts ausgehend von den individuellen Lernzielen	Ca. 1 DIN A4 Seiten	Einzelleistung
Diskussion	Strukturierter und durch die Studierendengruppe vor- und nachbereiteter Austausch, in der die Studierenden spezifische Positionen vertreten und fachlich fundiert argumentieren	ca. 5 Stunden inkl. Vorbereitung, Durchführung und Ergebnissicherung	Gruppenleistung
Bibliographie	Zusammenstellung wesentlicher Literatur zu einem Schwerpunktthema des Moduls inklusive einer Kommentierung.	ca. 12-15 Quellen	Einzel- oder Gruppenleistung
Kurztest	Schriftliche Bearbeitung von Aufgaben zum theoretischen Verständnis des Moduls	ca. 20-30 Minuten	Einzelleistung
Praxisbericht	Ein kurzer und selbständig verfasster Praxisbericht zu einem Teilthema des Moduls	ca. 2 DIN A4 Seiten	Einzelleistung
Online-Quiz	Multiple-Choice Fragen mit automatisch auswertbaren Aufgaben zur Selbsteinschätzung des eigenen Lernfortschritts.	ca. 15-20 Fragen	Einzelleistung
Peer-Assessment	Die Mitglieder einer Peer-Group evaluieren wechselseitig ihre Lernaktivitäten und geben sich ein Feedback.	ca. 1-2 DIN A4 Seiten	Gruppenleistung
Web-Seminar-Notiz	Eine kurze Zusammenfassung eines Web-Seminars sowie Einordnung in den Modulkontext	ca. 1 DIN A4 Seite	Einzelleistung

Studierende erhalten zu sämtlichen Lernaktivitäten eine qualifizierte Rückmeldung dazu, ob die Qualität der Bearbeitung bzw. die Lösung den Anforderungen des Moduls entspricht. Ausgehend von den jeweiligen Inhalten bzw. Lernergebnissen sind in einzelnen Modulen abweichende

Lernaktivitäten möglich. Diese werden vor Beginn des Moduls durch die Prüferin bzw. den Prüfer näher bestimmt und bekannt gegeben.

(4) Die folgenden benoteten Prüfungsleistungen sind vorgesehen:

<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Anforderungen</b>	<b>Im Studienverlauf zu erbringende Mindestanzahl dieser Prüfungsleistung</b>
a) Projektpräsentation	Eine Projektpräsentation ist in der Regel ein mündlicher Vortrag mit anschließender Diskussion aus dem Arbeitszusammenhang des Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen. Eine Projektpräsentation soll zeigen, dass die Studentin bzw. der Student in der Lage ist, die Projektergebnisse in einem vorgegebenen Zeitrahmen mit geeigneten Medien visuell unterstützt zu präsentieren.	ca. 30 Min. pro Studentin/Student	mind. 1 Prüfungsleistung
b) Projektreport	Ein Projektreport umfasst eine Projektpräsentation (gem. der Beschreibung unter a)) und einen Projektbericht. Letzterer soll zeigen, dass die Studentin bzw. der Student in der Lage ist, auf wissenschaftlicher Basis Lösungen für die Praxis zu entwickeln und die im Projekt erzielten Ergebnisse nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten nachvollziehbar schriftlich darzustellen.	ca. 15 Min. pro Studentin/Student und 10 DIN A4 Seiten	mind. 1 Prüfungsleistung
c) Hausarbeit	Eine Hausarbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit. Sie soll zeigen, dass die Studentin bzw. der Student in der Lage ist, eine Fragestellung aus einem Teilgebiet des Moduls eigenständig und vertieft mit wissenschaftlichen Methoden unter Hinzunahme einschlägiger Quellen zu bearbeiten.	ca. 12-15 DIN A4 Seiten	mind. 2 Prüfungsleistungen
d) Portfolio	Ein Portfolio umfasst drei bis acht zusätzliche Lernaktivitäten (Absatz 3) als unbenotete Prüfungsteilleistungen und beinhaltet zusätzlich eine eigenständige und bewertende Analyse der bearbeiteten Lernaktivitäten und Ergebnisse. Es soll die Kompetenzentwicklung und den Wissenszuwachs der Studierenden dokumentieren. Das Portfolio wird in seiner Gesamtheit bewertet.	ca. 20 DIN A4 Seiten	Keine Anforderungen hinsichtlich der Mindestanzahl

(5) Grundsätzlich erfordern die Prüfungsleistungen a) Projektpräsentation und b) Projektreport die Teilnahme an einer Gruppenprojektarbeit. Gruppenprojektarbeiten werden in Kleingruppen, die in der Regel 2 bis 4 Personen umfassen, bearbeitet. In der Regel werden die Prüfungsleistungen c) Hausarbeit und d) Portfolio in Einzelarbeit erbracht.

(6) Die Art und ggf. konkrete Themenstellung der praxisorientierten Prüfungsleistung werden von den Prüferinnen und Prüfern in Absprache mit den Studierenden festgelegt. Möglich sind die unter Absatz 4 genannten Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung der durch die/den Studierenden zu erbringenden Mindestanzahl.

(7) Die in Absatz 4 genannten studienbegleitenden Prüfungsleistungen müssen von den Studierenden für jedes belegte Modul vollständig und innerhalb des Verlaufs eines Moduls erbracht und bestanden werden. Die Prüfungsleistungen sind innerhalb der dafür festgelegten Frist zu bearbeiten. Die Termine werden von der Prüferin bzw. dem Prüfer spätestens zu Beginn des jeweiligen Moduls bekannt gegeben.

(8) Erfolgt die Bearbeitung innerhalb einer Gruppe, sind die als Prüfungsleistung der oder des einzelnen Studierenden zu bewertenden Beiträge als individuelle Leistung kenntlich zu machen und müssen für sich bewertbar sein (bspw. aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien).

(9) Im Rahmen der Professionalisierungseinheiten des Professionalisierungsmoduls müssen die Studierenden in der Vor- oder in der Nachbereitungsphase eine Transferaufgabe bearbeiten. Die Transferaufgabe wird nicht benotet und muss für den erfolgreichen Abschluss der Professionalisierungseinheit selbstständig innerhalb der genannten Fristen über die Online-Lernumgebung bearbeitet und bestanden werden. Mit der Lösung der Transferaufgabe sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Inhalte der Professionalisierungseinheit auf andere Sachverhalte, insbesondere die eigene berufliche Praxis, anwenden bzw. übertragen können.

(10) Die vollständige Teilnahme an den Online-/Präsenzterminen eines Moduls ist grundsätzlich verpflichtend. Zum Ausgleich von Fehlzeiten sind Kompensationsleistungen notwendig. Diese müssen grundsätzlich im Modulverlauf erbracht werden und richten sich nach dem verpassten Workload sowie den Inhalten bzw. Lernergebnissen des jeweiligen Moduls. Die Kompensationsleistungen (Art, Inhalt und Umfang) werden in Absprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer bestimmt.

(11) Die Bewertung der praxisorientierten Prüfungsleistung stellt die abschließende Modulnote dar.

## **6. Abschlussmodul, Online-Kolloquium und Bachelorarbeit**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Nachweis, dass mindestens 120 Kreditpunkte erworben worden sind. Die Bachelorarbeit wird innerhalb des Abschlussmoduls bearbeitet.

(2) Im Rahmen des Online-Kolloquiums sind von den Teilnehmenden folgende unbenotete Studienleistungen zu erbringen:

- a) Erstellen des Exposés und des Vorgehensplans für die eigene Bachelorarbeit sowie Einstellen in die Lernumgebung,
- b) Lesen von mindestens zwei von anderen Teilnehmenden erstellten Exposés mit anschließender schriftlicher Stellungnahme in der Lernumgebung,
- c) ggf. Anpassen des eigenen Exposés auf Grundlage der erhaltenen Stellungnahmen.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Ausgabe des Themas. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit maximal um bis zu zwölf Wochen verlängern.

(4) Die Bachelorarbeit soll einen Umfang von 40 bis maximal 60 DIN A4 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite umfassen. Die mit der Zulassung zur Bachelorarbeit zur Verfügung gestellten Angaben zur formalen Gestaltung sind zu beachten.

## 7. Gesamtergebnis

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 180 Kreditpunkte erworben wurden, also die Modulprüfungen (Punkt 5) aller vorgeschriebenen Module (Punkt 4) sowie das Online-Kolloquium und die Bachelorarbeit (Punkt 6) mit bestanden bzw. mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

### Abschnitt II

(1) Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium und der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Wintersemester 2022/23 für alle Studierenden unabhängig vom Zeitpunkt des Studienbeginns in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 gelten für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23 die bisher für sie jeweils geltenden Regelungen in der Fassung der Änderungen gemäß Abschnitt I Punkte 1. bis 38.

(3) Auf Antrag der jeweiligen studierenden Person gilt für diese ab Antragstellung die Prüfungsordnung für die berufsbegleitenden Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät I – Bildungs- und Sozialwissenschaften, Fakultät II – Wirtschafts- und Rechtswissenschaften und Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in der Fassung der jeweils letzten Änderung. Als Zeitpunkt der Antragstellung gilt der Tag, an dem der Antrag der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zugegangen ist. Der Antrag ist an das Prüfungswesen des Centers für lebenslanges Lernen zu richten.

Hiervon unbenommen können die folgenden im jeweiligen Studiengang mit dieser Ordnung neu aufgenommenen Module zusätzlich als Wahlpflichtmodule belegt werden:

Anlage 7:  
cma370 Recht der neuen Technologien

(4) Gemäß Präsidiumsbeschluss vom 26.10.2021 wird der Bachelorstudiengang Business Administration in mittelständischen Unternehmen zum 30.09.2022 geschlossen.

(4a) Studierende können die Modulprüfungen im Bachelorstudiengang Business Administration in mittelständischen Unternehmen bis zum Ende des Wintersemesters 2026/27 abschließen. Sie haben Bestandsschutz, wenn sie sich in einem laufenden, zeitlich befristeten Prüfungsverfahren in diesem Studiengang befinden.

(4b) Die studiengangspezifische Anlage 5 zum Bachelorstudiengang Business Administration in mittelständischen Unternehmen tritt mit Ende des Wintersemesters 2026/27 außer Kraft.

(5) Gemäß Präsidiumsbeschluss vom 26.10.2021 wird der Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre für Leistungssportlerinnen und Leistungssportler zum 30.09.2022 geschlossen.

(5a) Studierende können die Modulprüfungen im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre für Leistungssportlerinnen und Leistungssportler bis zum Ende des Wintersemesters 2026/27 abschließen. Sie haben Bestandsschutz, wenn sie sich in einem laufenden, zeitlich befristeten Prüfungsverfahren in diesem Studiengang befinden.

(5b) Die studiengangspezifische Anlage 6 zum Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre für Leistungssportlerinnen und Leistungssportler tritt mit Ende des Wintersemesters 2026/27 außer Kraft.